



13. Februar 2009

## **Erläuternder Bericht nach Artikel 16 RPV**

### **Sachplan Übertragungsleitungen**

#### **Aufnahme der strategischen Übertragungsleitungsnetze 50 Hz der allgemeinen Stromversorgung und 16,7 Hz der Bahnstromversorgung in den Sachplan**

---

##### 1. Ausgangslage

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 9. November 2005 die Arbeitsgruppe Leitungen und Versorgungssicherheit (AG LVS) eingesetzt. Die AG LVS hatte den Auftrag, die für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit bis im Jahr 2015 notwendigen Übertragungsleitungen zu definieren (strategische Netze 16,7 Hz [Bahn] und 50 Hz [allgemeine Stromversorgung]). Gleichzeitig waren die für die Fertigstellung dieser strategischen Netze notwendigen Leitungsbauvorhaben zu bezeichnen und in Bezug auf deren Realisierung zu priorisieren. Schliesslich sollte die AG LVS Massnahmen für die Beschleunigung von Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren vorschlagen.

Die AG LVS hat ihren Schlussbericht am 28. Februar 2007 vorgelegt, der am 20. März 2007 publiziert wurde (<http://www.bfe.admin.ch/themen/00612/00617/index.html?lang=de>). Sie unterstreicht die Bedeutung des Sachplanes Übertragungsleitungen (SÜL) für die Entlastung und Beschleunigung der nachlaufenden Plangenehmigungsverfahren und empfiehlt als kurzfristige Massnahme, die von ihr definierten strategischen Netze sowie die Liste der für die Realisierung dieser Netze notwendigen Leitungsbauvorhaben in den SÜL aufzunehmen.

Im Weiteren empfiehlt die AG LVS als Sofortmassnahme die Definition von Kriterien, anhand welcher bei Ersatz, Aus- und Umbau von bestehenden Leitungen rasch und effizient über die Notwendigkeit eines Sachplanverfahrens entschieden werden kann.

Schliesslich schlägt die AG LVS verschiedene Anpassungen in Bezug auf die Organisation und Administration des Sachplanes und der Sachplanverfahren zur unverzüglichen Umsetzung vor.

Mittel- bis längerfristig ist nach den Erkenntnissen der AG LVS der SÜL integral zu überarbeiten. Dabei ist insbesondere der raumplanungsrechtliche Status der bestehenden Leitungen zu prüfen und neu zu definieren. Das wird die Gelegenheit bieten, die räumliche Eingliederung dieser Leitungen zu verbessern. Im Weiteren ist im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung des SÜL die Einführung eines vereinfachten oder abgekürzten Sachplanverfahrens für Vorhaben ohne Konfliktpotenzial zu prüfen und (im Rahmen der Überarbeitung des Raumplanungsrechts) eine Vereinfachung und Verkürzung der Verfahren.

##### 2. Gegenstand der Anpassungen

###### 2.1 Strategische Netze

Als strategisches Netz wird die Gesamtheit derjenigen Anlagen bezeichnet, welche nach den Erkenntnissen der AG LVS bis spätestens 2015 erstellt sein müssen, damit die Versorgungssicherheit



der Schweiz zu diesem Zeitpunkt gewährleistet ist. Das betrifft sowohl die Anlagen der Bahnstromversorgung (16.7 Hz) wie auch der allgemeinen Stromversorgung (50 Hz). Die so definierten strategischen Netze umfassen sowohl neu zu erstellende Leitungen, Unterwerke und Transformatoren wie auch bestehende Anlagen, die den künftigen Anforderungen bereits genügen oder die ausgebaut oder ersetzt werden müssen. Die strategische Bedeutung dieser von der AG LVS definierten Anlagen wurde im Auftrag des BFE durch einen unabhängigen externen Experten überprüft und im Wesentlichen bestätigt.

Die strategischen Netze sind zurzeit noch nicht vollständig realisiert. Die AG LVS hat eine Liste derjenigen Leitungsbauvorhaben erstellt, die bis 2015 realisiert sein müssen, damit die Versorgungssicherheit in diesem Zeitpunkt sichergestellt ist. Diese Listen konkretisieren den noch fertig zu stellenden Teil der strategischen Netze und sind deshalb auch in den SÜL aufzunehmen.

Mit der vorliegenden Anpassung definiert der Bundesrat die strategischen Netze 50 Hz und 16,7 Hz und die für deren Realisierung notwendigen Ausbauvorhaben als wesentliche Bestandteile des Sachplans Übertragungsleitungen. Der Bundesrat unterstreicht damit gleichzeitig auch die Notwendigkeit dieser Netze und Anlagen für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit in der Schweiz und die Wünschbarkeit ihrer Realisierung. Der Bedarf für die einzelnen Übertragungsleitungen der strategischen Netze ist auf Grund dieser Entscheidung und der Vorarbeit der AG LVS nachgewiesen. Die SÜL-Nutzkriterien gelten für diese Anlagen deshalb als erfüllt und auf die detaillierte Prüfung dieser Aspekte kann verzichtet werden. Das Sachplanverfahren kann sich auf die Prüfung der Schutzkriterien beschränken. Das trägt zur Vereinfachung und Beschleunigung des Sachplanverfahrens bei.

## 2.2 Kriterien für die SÜL-Pflicht

Bei der Realisierung der strategischen Netze geht es weitgehend um den Ausbau und Ersatz von bestehenden Übertragungsleitungen. Zur Festlegung, ob ein Ausbau- oder Ersatzprojekt das Sachplanverfahren durchlaufen muss oder ob direkt das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet werden kann, wird ein einfaches und rasches Verfahren zur Verfügung gestellt (SÜL-Check). Der Projektant prüft dabei anhand einer Checkliste für die wesentlichen Konfliktbereiche summarisch, ob allfällige Konflikte innerhalb des bestehenden Leitungskorridors (bestehendes Trasse plus je 50 m seitlich) lösbar erscheinen. Ist dies der Fall, kann direkt das Plangenehmigungsverfahren eingeleitet werden. Zeigt sich aber, dass die erkannten Konflikte im bestehenden Leitungskorridor nicht zu lösen sind, müssen im Rahmen des Sachplanverfahrens alternative Planungskorridore für die ganze Leitung oder für Teile davon evaluiert werden.

Damit diese Beschleunigungsmassnahme Platz greifen kann, müssen zwei neue Begriffe in den SÜL eingeführt werden. Der Begriff „Planungskorridor“ bezeichnet präzise das Ergebnis des Sachplanverfahrens: der Raum, der für die Detailplanung einer neuen Übertragungsleitung zur Verfügung gestellt wird. Der Planungskorridor wird vom Bundesrat festgesetzt. Der zweite Begriff „Leitungskorridor“ hingegen bezeichnet denjenigen Geländestreifen, der Betrieb, Unterhalt, Ersatz und (innerhalb bestimmter Grenzen) Ausbau einer Übertragungsleitung sicherstellt und vor Nutzungen schützt, die diesen Zwecken entgegenstehen oder ihre Erreichung wesentlich erschweren. Der Leitungskorridor wird bei neuen Leitungen im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens und bei bestehenden Anlagen von BFE im Einvernehmen mit der SÜL-Begleitgruppe auf der Grundlage einer Konfliktanalyse festgelegt.

## 2.3 Organisatorische / administrative Anpassungen

Die bisherige SÜL-Begleitgruppe wird aufgeteilt in eine (ständige) SÜL-Kerngruppe und in eine projektspezifische Begleitgruppe, die für jedes einzelne Projekt neu zusammengestellt wird. In der Kerngruppe sind die interessierten Fachbehörden des Bundes (BFE, ARE, BAFU, ESTI, BAV) sowie je ein



Vertreter der Elektrizitätswirtschaft, der SBB und der gesamtschweizerischen Umweltorganisationen vertreten. Die Kerngruppe bildet das Steuerungsgremium für den Sachplan und bearbeitet übergeordnete und allgemeine Fragestellungen. Für die Begleitung eines spezifischen Projektes wird die Kerngruppe um einen Vertreter der Projektantin sowie um Vertreter der betroffenen Kantone und der lokalen Umweltorganisationen zur projektspezifischen Begleitgruppe erweitert. Die Leitung der Kerngruppe wie auch der projektspezifischen Begleitgruppen obliegt wie bisher dem BFE.

Für die zeitgerechte Fertigstellung der strategischen Netze (2015) sind neben ausreichend Ressourcen auch eine straffe Führung und die enge Koordination der Sachplan- und der Plangenehmigungsverfahren (PGV) notwendig. Das BFE schafft deshalb eine SÜL – PGV-Koordinationsstelle. Diese Stelle überwacht und begleitet die Realisierung der strategischen Netze, gewährleistet den Erkenntnistransfer aus dem Sachplanverfahren ins Plangenehmigungsverfahren und sorgt für eine rasche und effiziente Abwicklung der verschiedenen Verfahren.

### 3. Ergebnis des Mitwirkungsverfahrens

Die Entwürfe für die Anpassung 2008 des Sachplanes Übertragungsleitungen wurden im Sommer 2008 im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens gemäss Artikel 19 der Raumplanungsverordnung (SR 700.1, RPV) den Kantonen und der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt. Die Vorschläge wurden überwiegend begrüsst. Bemerkungen und Änderungs- oder Ergänzungsbegehren kamen vor allem aus Regionen, in welchen aktuell grössere Leitungsbauvorhaben im Gespräch oder in Vorbereitung sind. Die weitaus meisten dieser Stellungnahmen betreffen daher konkret einzelne Leitungsprojekte, für die eine andere Linienführung oder die Verkabelung verlangt wird. Auf diese Anträge kann im Rahmen der vorliegenden Anpassung des SÜL nicht eingetreten werden, sie sind in den massgebenden Verfahren für die Sachplanfestsetzung oder Plangenehmigung der einzelnen Anlagen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass zurzeit im Auftrag des BFE Kriterien für die Verkabelung von Leitungen erarbeitet werden. Diese werden im konkreten Einzelfall die Grundlage für die Beurteilung von Verkabelungsbegehren bilden. Ebenso wenig kann auf Forderungen nach der Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erstellung von Leitungen eingetreten werden.

Eine weitere Gruppe von Stellungnahmen bezieht sich auf Sachplaninhalte, die erst im Rahmen der inzwischen eingeleiteten Gesamtüberarbeitung des SÜL geprüft werden. Es handelt sich vor allem um die Ergänzung von allgemeinen Planungsgrundsätzen wie die Koordination mit der kantonalen Planung oder um die Einführung eines Vorbehaltes, dass die Verkabelung von Hochspannungsleitungen oder zumindest die Prüfung von Kabelvarianten im Rahmen des Sachplanverfahrens verbindlich vorgeschrieben werden soll. Auch die Aktualisierung des Sachplans neben der laufenden Überarbeitung des strategischen Netzes im Rahmen der „rollenden Planung“ wird bei der Gesamtüberarbeitung neu zu regeln sein. Diese Eingaben werden zu den Unterlagen für die Gesamtüberarbeitung des Sachplans genommen und dort im Detail geprüft.

Die Bemerkungen und Anträge mit Bezug auf die aktuell zur Diskussion stehenden Anpassungen des SÜL können weitestgehend berücksichtigt werden. Beim Entscheid darüber, ob im Einzelfall auf ein Sachplanverfahren verzichtet werden kann, soll der betroffene Standortkanton immer angehört werden. Die Anforderungen für einen Verzicht auf das Sachplanverfahren entsprechen den Anträgen auf eine Änderung der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (SR 734.25, VPeA) im Zusammenhang mit der Beschleunigung der Bewilligungsverfahren. Nicht Entsprochen wurde dem vereinzelt geäusserten Wunsch, dass die Kantone in der SÜL-Kerngruppe ständig vertreten sein sollten. Die Kerngruppe soll in erster Linie die Kontinuität bei der Umsetzung des Sachplans gewährleisten. Die Kantone sind dagegen aufgefordert, bei den einzelnen Projekten ihre Interessen im Rahmen der jeweiligen Begleitgruppe einzubringen. Zusätzlich werden sie immer dann



begrüsst, wenn über die SÜL-Pflicht von einzelnen Projekten zu entscheiden ist. Ebenso werden die Kantone angehört, wenn grundlegende Fragen zum Sachplan zur Diskussion stehen.

Die Karten und Listen der strategischen Netze entsprechen den Ergebnissen der AG LVS. Sie sollen im Rahmen der „rollenden Planung“ laufend überarbeitet und aktualisiert werden. Die Streichung oder Aufnahme einzelner Leitungsbauprojekte ins strategische Netz erfolgt daher in diesem Rahmen und nicht im Zusammenhang mit der hier zur Diskussion stehenden Sachplananpassung.